

dieser oder jener weggeblieben ist, ohne daß es einen Nachtheil brachte, so werde ich bei dem nächsten Wahltage auch wegbleiben, und das wird dann dahin führen, daß nicht eine hinlängliche Anzahl zu Stande kommt. Uebrigens gehe ich auch von der Ansicht aus, daß die höhere Intelligenz, welche man bei den Rittergutsbesitzer voraussetzen kann, wohl erlaube, daß die Anzahl derer, welche von der Wahl ausbleiben können, auf das Minimum beschränkt werde. Man kann voraussetzen, daß jeder ein wesentliches Interesse bei der Wahlhandlung hat, und daß er, wenn er, ohne eine Entschuldigung angezeigt zu haben, von der Wahl weggeblieben ist, durch zufällige Umstände verhindert wurde. Nur kann man dieß nicht als die Regel aufstellen, sondern als die Ausnahme, und daher kann man bei den Ausenbleibenden nur das Minimum annehmen. Es wurde von der Deputation angeführt, es wäre besser, wenn die Wahl von wenigern aber intelligentern Männern stattfinden, und die, welche wegblieben, zeigten, daß sie kein Interesse an der Sache hätten. Ich gestehe, daß dieser Grund nicht schlagend ist; denn dann würde man am besten thun, die Wahl in die Hände weniger, aber intelligenter Männer zu legen; aber es handelt sich nicht um die Intelligenz; denn um das Interesse der Betheiligten zu vertreten, bedarf es nicht einer so außerordentlichen Intelligenz; aber wichtig ist es, die Zahl derjenigen, welche zu wählen haben, zu erweitern, weil man außerdem für die Freiheit der Wahl zu fürchten hat. Es ist gesagt worden, daß man den Zwang, welchen das Gesetz auslege, nicht zu weit ausdehnen möge. Aber einmal kann ich nicht für einen Zwang ansehen, was das Gesetz bestimmt; es setzt gewisse Formeln fest, von welchen es die Gültigkeit der Wahl abhängig macht; dadurch schützt es die Freiheit der Wahl, und dieß kann ich nicht als einen Zwang ansehen. Dann ist aber auch bei den Wahlmännern dasselbe Verhältnis, und dennoch ist bestimmt, daß $\frac{2}{3}$ Theil anwesend sein müssen.

Man hat ferner behauptet, es sei eine Ungleichheit gegen die Urwähler in den Städten und auf dem Lande. Ich kann nicht glauben, daß hier das Verhältnis gleich sei, und daß man die Rittergutsbesitzer als Urwähler anzusehen habe; allein wenn auch wirklich eine solche Rechtsungleichheit vorhanden wäre, so würde sie schon durch das Gesetz ausgeglichen; denn während bei jenen nichts bestimmt ist, wie viel erscheinen müssen, so ist bei diesen ein anderes Auskunftsmittel dadurch getroffen, daß man jedem, der gehindert ist, zu erscheinen, das Ausenbleiben anzuzeigen erlaubt, und noch einer gewissen Anzahl gestattet, ohne alle Entschuldigung von der Wahl wegzubleiben. Siehe ich auf den Zweck des Gesetzes, der sich als Erläuterung des Wahlgesetzes darstellt, so muß ich sagen, daß ich nicht anders glauben kann, als daß man diese Erläuterung auf §. 17. des Wahrgesetzes begründet hat. Dieser befindet sich aber in der I. Abtheilung des Gesetzes, wo also noch nicht von der speciellen Wahl der Rittergutsbesitzer, der Städte und der bäuerlichen Abgeordneten die Rede ist. Er stellt sich also als ein allgemeiner §. heraus und in seinem ersten Satze ist demnach eine allgemeine Vorschrift enthalten. Der folgende Satz ist auch ein allgemeiner Satz; denn sonst wäre über den

Fall, wie es bei den Rittergutsbesitzern zu halten sei, wenn nicht eine gehörige Anzahl erscheint, nichts bestimmt. Vergleiche ich diesen §. mit §. 11., so ist in diesem ausdrücklich erläutert, welche als Wahlmänner anzusehen seien. Im §. 17. sind die Wahlmänner genannt, im §. 11. sind sie als stimmberechtigt aufgeführt. Auch dieser §. ist ein allgemeiner, er bezieht sich auf beide, auf die Stimmberechtigten, wie auf die Wahlmänner. Stimmberechtigt sind die Rittergutsbesitzer, und wenn ich nun beide §§. zusammenstelle, wenn ich annehmen muß, daß sie, weil sie den speciellen Bestimmungen vorausgehen, allgemeiner Natur sind, und es sich um eine Erläuterung des Wahlgesetzes handelt, so hätte ich meinen sollen, daß man sich dem anschließen hätte, was das Wahlgesetz für die übrigen Abgeordneten bestimmt hat, daß $\frac{2}{3}$ anzunehmen seien, und das bestimmt mich, bei dem frühern Beschlusse stehen zu bleiben.

Abg. Roux: Ich glaube, man muß durch dieses Gesetz nicht ohne dringende Noth einen Zwang auflegen, am wenigsten den, von einem Rechte Gebrauch zu machen. Nach meiner individuellen Ansicht muß ich sagen, daß überhaupt eine Zahl zu bestimmen, wie viel kommen müssen, um einen Landtagsabgeordneten zu wählen, mir unpassend erscheint, man muß voraussetzen, daß alle die kommen werden, welche Interesse dabei haben; wer aber nicht ein Interesse dabei hat, nicht kommen will, den muß man auch nicht zwingen. Das Recht, einen Abgeordneten zu wählen, ist ein theures Recht, und wenn selbst der Fall eintritt, welchen der Abg. angeführt hat, daß nur äußerst wenige kämen, so würde daraus hervorgehen, daß die übrigen kein Interesse haben, daß nur die, welche gekommen sind, Interesse haben, sie sind die Ausgewählten. Ganz anders ist es mit den Wahlmännern, sie müssen kommen, denn sie haben die Verpflichtung. Ein praktischer Grund, warum in §. 17. diese Bestimmung getroffen wurde, dagegen bei der Urwahl nicht, ist der: Für die Wahlmänner ist leichter, einen Tag anzunehmen, als für die Urwähler. Ich kann also dafür nicht stimmen, daß, da der jetzige Vorschlag auf die Hälfte schon ein Zwang ist, dieses noch weiter zu extendiren sei.

Abg. a. d. Winkel: Was der erste Redner gegen die Ansicht der Deputation geäußert hat, kann mich nicht überzeugen, daß nicht die Ansicht der Majorität der Deputation die richtige sei. Was zunächst in Bezug auf den Unterschied der Stimmberechtigten und der Wahlmänner oder Urwähler gesagt worden ist, so sind die Rittergutsbesitzer allerdings als stimmberechtigt zu betrachten; allein ich glaube, daß sie deswegen in die Kategorie der Urwähler zu ziehen seien; denn die Urwähler sind ja auch stimmberechtigt, sie haben die Stimme, Wahlmänner zu ernennen, und es sind nur deshalb Wahlmänner angeordnet worden, weil es nicht möglich wäre, sogleich aus der großen Zahl der Urwähler den Landtagsabgeordneten zu wählen. Nun ist aber bei den Urwählern keine Vorschrift gegeben worden, wie viel zugegen sein müssen, um die Wahlmänner ernennen zu können. Daß die Wahlmänner an dem Wahltage zu erscheinen verbunden sind, versteht sich von selbst; denn sie sind Beauftragte, sie